

Abschrift



Landgericht
Bautzen
Krajne sudnistwo
Budyšin

Zivilabteilung

Aktenzeichen: 2 O 520/11

Verkündet am: 05. 04. 12

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Berger**, Werdener Straße 6, 40227 Düsseldorf

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

2.

- Beklagter u. Widerklager -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten **Wachs**, Hüttweg 3, 45881 Gelsenkirchen

wegen Forderung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bautzen durch

Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2012

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des 1,2-fachen des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.761,85 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Vergütung aus einem gekündigten Internet-System-Vertrag.

Die Beklagte betreibt ein und einen . Der Beklagte zu 2), der für die Beklagte zu 1) handelte, unterschrieb am 19.8.2008 einen Internet-System-Vertrag mit der Klägerin. Wegen der Einzelheiten dieses Vertrages wird auf die Anlage K1 (Bl. 14 d.A.) Bezug genommen. Die Kundenberater - die Zeugen hatten den Beklagten zuvor erklärt, dass die Erstellung der Webseite für sie als Referenzkunde kostenlos sei.

Mit Schreiben vom selben Tag kündigte die Beklagte zu 1) diesen Vertrag. Wegen des Inhalts dieses Schreibens wird auf die Anlage K 2 (Bl. 55 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin ihrerseits übersandte der Beklagten mit Schreiben vom 19.8.2008 ein Neukun-

denbegrüßungsschreiben (Anlage K 4, Bl. 98 d.A.).

Die Beklagten haben die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt, die Beklagte zu 1) bereits mit anwaltlichem Schreiben vom 12.11.2008 (Anlage LLR2, Bl. 56 f d.A.), der Beklagte zu 2) mit außergerichtlichem Schreiben vom 5.7.2010 (Anlage Wa 3, Bl. 491 d.A.), beide Beklagte zudem in der mündlichen Verhandlung am 17.2.2012.

In einer Reihe von Prozessen hatte die Klägerin in ihrer Kalkulation die Webseiten-Erstellungskosten mit aufgeführt.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 2) habe mit Vertretungsmacht der Beklagten zu 1) gehandelt. In dem vereinbarten monatlichen Entgelt seien keine Erstellungskosten enthalten. Das Oberlandesgericht Düsseldorf habe in dem Beschluss vom 23.9.2011 im Verfahren I-23 U 3/11, I-23 U 60/11 fälschlicherweise einen widersprechenden Vortrag zu § 649 Satz 2 BGB angenommen. Die Klägerin habe hier nur eine Abrechnung vorgenommen. In den vom Beklagtenvertreter genannten Rechtsstreitigkeiten seien Abrechnungen anhand von kalkulierten Durchschnittswerten abgerechnet worden, während die Klägerin nunmehr vertragsbezogen vortrage. Erspart habe sie bei dem streitgegenständlichen Vertrag lediglich Aufwendungen in Höhe von 437,14 €, und zwar Fahrtkosten in Höhe von 390,00 €, Porto in Höhe von 6,55 €, Kosten für Papier, Toner, Mienen/ Stifte und sonstiges Kleinmaterial in Höhe von 30,00 €, Kosten für die Domain-Registrierung und Portierung in Höhe von 10,60 €. Personalkosten habe sie nicht erspart, da sie sämtliche Vertragsleistungen ausschließlich mit festangestellten Mitarbeitern erbringe. Die Klägerin habe über keinen anderweitigen Erwerb i.S.d. § 649 Satz 2 BGB verfügt.

Die Klägerin hat zunächst mit Schriftsatz vom 7.1.2010 bestritten, dass der Abschlussbevollmächtigte, Herr , in einem ersten Vertragsgespräch mitgeteilt habe, dass die Erstellung der Internetpräsenz für die beklagte Partei kostenlos sei. Die Abschlussbevollmächtigten hätten der beklagten Partei mitgeteilt, dass diese ein monatliches Pauschalentgelt zu entrichten habe und die Klägerin keine gesonderten Erstellungskosten erheben würde. Dass die Klägerin die Webseite für die beklagte Partei kostenlos erstelle, sei zu keinem Zeitpunkt behauptet worden. Die Klägerin hat weiter ausgeführt, dass es sich bei der Erstellung der Internetinhalte um eine vorbereitende Tätigkeit zu weiteren Vertragserfüllung handele, die (zwar) ebenfalls durch das Nutzensentgelt abgegolten sei (jedoch im weiteren Verlauf des Dauer-schuldverhältnisses hinter der dauerhaften Bereitstellung der Inhalte zurücktrete). Die Klägerin habe bereits bei Beginn des streitgegenständlichen Vertrages erhebliche Leistungen zu erbringen und die beklagte Partei komme bereits nach kurzer Zeit in den Genuss geldwerter Vortei-

ie. So stelle die Klägerin der beklagten Partei eine Wunschdomain zur Verfügung und erbringe Beratungsleistungen zum Zwecke der Erstellung der Webseite. Ferner habe sie auch unmittelbar zu Beginn des Vertragsverhältnisses erhebliche Aufwendungen wie z.B. Investitionen für Server und Softwarelizenzen. All diese Aufwendungen würden sich erst nach erheblicher Vertragslaufzeit amortisieren, so dass die Klägerin ein legitimes Interesse daran habe, zumindest einen Teil ihrer Investitionen relativ schnell durch die vorschüssige Zahlungen der Jahresbeiträge wieder zu bekommen.

Erst mit Schriftsatz vom 6.2.2012 hat die Klägerin unstreitig gestellt, dass die Erstellung der Webseite als solche für die beklagte Partei als Referenzkunde habe kostenlos sein sollen. Sie behauptet, dass in dem vereinbarten monatlichen Entgelt somit keine Erstellungskosten enthalten seien und bietet im nachgelassenen Schriftsatz hierfür Zeugenbeweis an.

Das Amtsgericht Hoyerswerda hat nach Klageerweiterung mit Beschluss vom 28.9.2011 den Rechtsstreit an das Landgericht Bautzen verwiesen.

Der Beklagte zu 2) hat zunächst widerklagend beantragt,

festzustellen, dass der Klägerin aus einem Internet-System-Vertrag ohne Datum mit der Vertragsnummer keine Forderung für das dritte und vierte Vertragsjahr in Höhe von 3.570,00 € gegen den Beklagten zu 2) (als Vertreter ohne Vertretungsmacht) zustehe.

Der Beklagte zu 2) und die Klägerin haben den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Nettobetrag in Höhe von 5.761,85 € gemäß § 649 Satz 2 BGB zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.8.2008 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, die Vermittler hätten erklärt, der Vertrag sei jederzeit kündbar. In dem vereinbarten monatlichen Entgelt seien entgegen der Erklärung, die Erstellung der Webseite sei für den Referenzkunden kostenlos, die Erstellungskosten enthalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Beklagten angehört sowie Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen . Wegen des Ergebnisses der Anhörung sowie der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.2.2012 (Bl. 525 ff d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten keine Vergütung gemäß § 649 Satz 2 BGB verlangen.

Der Internet-System-Vertrag ist nicht mit der Beklagten zu 1) abgeschlossen worden, da die Klägerin nicht beweisen konnte, dass der Beklagte zu 2) den Vertrag mit Vertretungsmacht der Beklagten zu 1) unterzeichnet hat (dazu 1.)

Eine Haftung des Beklagten zu 2) als Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 Abs. 1 BGB scheidet aus, da der Beklagte zu 2) den Internet-System-Vertrag wirksam gemäß §§ 123, 142 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung angefochten hat (dazu 2.).

1. Die Klägerin konnte nicht beweisen, dass der Beklagte zu 2) mit Vertretungsmacht der Beklagten zu 1) den Vertrag unterzeichnet hat. Die Aussage des Zeugen genügt zum Beweis nicht. Der Zeuge konnte sich nicht erinnern, was genau der Beklagte nach dem Telefongespräch mit der Beklagten zu 1) dem Zeugen gegenüber erklärt hat. Die vom Zeuge bekundete bejahende Äußerung des Beklagten zu 2) auf die Frage des Zeugen nach dem Telefongespräch, ob er unterschriftsberechtigt sei, genügt nicht, um mit der erforderlichen Sicherheit auf eine Vertretungsmacht schließen zu können.

Denn selbst wenn der Beklagte zu 2) für die Beklagte zu 1) Verträge abschließen dürfte, bedeutet das zum einen nicht, dass sich eine solche Vollmacht auch auf Verträge mit längerer Laufzeit und erheblicher Vergütungspflicht erstreckt, und zum anderen nicht, dass auch ein solcher Internet-System-Vertrag erfaßt wird, der kein Vertrag ist, der üblicherweise/typischerweise mit dem zusammenhängt.

Sollte der Zeuge den Beklagten zu 2) nach dem Telefongespräch tatsächlich nach seiner Unterschriftsberechtigung gefragt haben und der Beklagte zu 2) das bejaht haben, so kann nach dem Eindruck des Gerichts, den es in der mündlichen Verhandlung von dem Beklagten zu 2) gewonnen hat, nicht ausgeschlossen werden, dass der Beklagte zu 2) seine Unterschriftsberechtigung bei Verträgen, die üblicherweise in dem von ihm geführten Werbemitteltrieb abzuschließen sind, für ausreichend erachtete, um auch den Internet-System-Vertrag abzuschließen zu können. Der Beklagte zu 2) machte einen unkritischen, geradezu unbedarften Eindruck. Auf einen den Abschluss des Internet-System-Vertrages umfassende Vertretungsberechtigung kann daher aus der Äußerung des Beklagten zu 2), er sei unterschriftsberechtigt, nicht mit der erforderlichen Sicherheit geschlossen werden.

2. Der Beklagte zu 2) hat den Internet-System-Vertrag wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB wirksam angefochten. Die Klägerin hat den Beklagten zu 2) getäuscht, indem der für die Klägerin tätig gewordene Kundenberater, der Zeuge gegenüber beiden Beklagten erklärt hat, die Erstellung der Webseite sei für den Referenzkunden kostenlos. Diese Erklärung, sofern sie überhaupt noch als bestritten anzusehen ist, hat sich durch die Beweisaufnahme bestätigt. Der Zeuge hat ausgesagt, dass er Partnerunternehmen suche für Referenzen. Er habe bereits in dem ersten Telefongespräch gesagt, dass sie die Erstellungskosten tragen würden. Das sei dann im ers-

ten Gespräch auch noch einmal erläutert worden. Es sei gesagt worden, dass die Firma Euroweb die Webseite erstelle und die Erstellungskosten hierfür übernehme. Im Hinblick darauf, dass der Zeuge weiterhin für die Klägerin tätig ist, bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage. Diese Erklärung war aber falsch. Denn in Wahrheit haben auch die Referenzkunden die Erstellungskosten zu tragen. Durch die Zahlung der monatlichen Nutzungsvergütung werden die Kosten der Erstellung der Webseite indirekt mitbezahlt. Dem Beweisangebot der Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 6.2.2012 dazu, dass die Erstellungskosten der Webseite nicht im vereinbarten Nutzungsentgelt enthalten seien, war nicht nachzugehen. Denn es ist nicht entscheidend, ob die Erstellungskosten der Webseite im vereinbarten Nutzungsentgelt enthalten sind oder nicht. Denn es ist nicht entscheidend, ob die Erstellungskosten der Webseite im vereinbarten Nutzungsentgelt enthalten sind, wofür formal das Nutzungsentgelt zu leisten ist. Entscheidend ist, vielmehr, welche Kalkulation dem vereinbarten Nutzungsentgelt zugrunde liegt. Denn wird die Höhe des Nutzungsentgelts durch die Erstellungskosten preiserhöhend beeinflusst, dann ist die Erstellung im Ergebnis nicht kostenlos, sondern wird durch das monatliche Nutzungsentgelt im Laufe des Vertrages indirekt mitbezahlt. So verhält es sich hier. Das ergibt sich aus dem unstreitigen Parteivortrag:

Unstreitig hat die Klägerin in einer Reihe von Prozessen in ihrer Kalkulation die Webseiten-Erstellungskosten mit aufgeführt. Die Klägerin trägt auch selbst vor, in den vom Beklagtenvertreter genannten Rechtsstreitigkeiten seien Abrechnungen anhand von kalkulierten Durchschnittswerten abgerechnet worden. Die Kläger hat ferner vorgetragen, dass sie unmittelbar zu Beginn des Vertragsverhältnisses erhebliche Aufwendungen habe. Diese würden sich erst nach erheblicher Vertragslaufzeit amortisieren (Hervorhebung durch das Gericht).

Es liegt auch Arglist vor. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Klägerin zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, dass die Vertragspartner bei Kenntnis des Umstandes, dass mit dem monatlichen Nutzungsentgelt letztlich doch die Erstellungskosten der Webseite durch den Referenzkunden bezahlt werden, den Vertrag nicht abschließen würden. Denn der "Köder" wäre dann nicht so verlockend gewesen. Aus Sicht der Klägerin mußten den potentiellen Kunden auch nicht bekannt sein, dass die Klägerin bei den Verträgen mit Referenzkunden so hohe Gewinne macht, dass damit auch die Kosten der Erstellung der Webseite getragen werden. Es ist keineswegs selbstredend, dass der Gewinn aus dem Nutzungsentgelt die Erstellungskosten

ten decken muss, weil die Klägerin sonst Verluste machen würde. Im Gegenteil. Die Beklagten wurden als Referenzkunden geworben. Dieses Wort weckt die Vorstellung, es handele sich um Vorzeigeobjekte, also um Werbung. Die Kosten der Werbung treffen - jedenfalls aus Sicht des Referenzkunden - das werbende Unternehmen. Sie sollen durch die durch die Werbung geförderten (normalen) Verträge wieder "eingespielt" werden. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass auch das Entgelt für die Betreuungsleistungen im Vergleich zu Nichtreferenz- bzw. Kaufkunden um die Hälfte reduziert war. Es muß wegen der Offensichtlichkeit dieser Kundensicht angenommen werden, dass die Klägerin diese Sicht ihrer Referenzkunden zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Die Kosten des Rechtsstreits hat als unterlegene Partei die Klägerin zu tragen (§ 91 ZPO). Auch soweit die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat die Klägerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das entspricht billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 91 a ZPO). Da die Anfechtung durchgreift, war der widerklagend erhobene Feststellungsantrag zulässig und begründet.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wurde gemäß §§ 48 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 3 GKG, 3, 4 ZPO.

Richterin am Landgericht